jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/10/17 1Ob510/95, 6Ob180/17i, 6Ob198/20s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.10.1995

Norm

GmbHG §76 Abs2

Rechtssatz

Auf die Einhaltung dieser Formvorschrift ist streng zu achten. Die erforderliche Notariatsaktsform kann auch durch den Gesellschaftsvertrag nicht abbedungen werden (vergleiche NZ 1990, 279).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 510/95
  Entscheidungstext OGH 17.10.1995 1 Ob 510/95
  Veröff: SZ 68/193
- 6 Ob 180/17i
  Entscheidungstext OGH 25.10.2017 6 Ob 180/17i
  Beisatz: Der Gesellschaftsvertrag kann zwar ein Aufgriffsrecht vorsehen, nicht aber für den Fall der Ausübung die Einhaltung der Form ersetzen. Anderes würde nur dann gelten, wenn in der Aufgriffsklausel im Gesellschaftsvertrag bereits eine vollständige Einigung über die Abtretung von Geschäftsanteilen zu schon festgelegten Bedingungen stipuliert wäre. (T1)
- 6 Ob 198/20s
  Entscheidungstext OGH 25.11.2020 6 Ob 198/20s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0086631

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.01.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at